

der Staat einen Rechtsanspruch hat, und es kann dann nicht mehr die Provenienz der für die Zahlung erforderlich gewesenen Mittel zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht werden. Dies ist wenigstens der Standpunkt, den das positive Recht in Deutschland einnimmt, wobei immerhin zugegeben werden kann, daß vom legislatorischen Gesichtspunkte auch eine andere Behandlungsweise möglich, wenn schon nicht gerechtfertigt ist.

Wollte man in dem Geschenk, das zum Zwecke der Begleichung einer Geldstrafe gemacht wird, eine Begünstigung sehen, so müßte man konsequenterweise auch in dem Darlehen, das dem Verurteilten zu diesem Behufe verabsolgt wird, die Voraussetzung für ein Einschreiten nach § 257 Str.-G.-B. erblicken. Es ergibt sich hieraus, daß von einer Strafbarkeit des Verlegers, der das thut, was ihm die Anstandspflicht gebietet, nicht gesprochen werden kann, sofern und solange man die Bestimmungen des positiven Rechts als maßgebend anerkennt. Eine Entscheidung, die zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangt, könnte nicht mehr als eine Auslegung des bestehenden Strafgesetzes aufgefaßt werden, sie würde in Wirklichkeit dieses erweitern und eine Handlung unter Strafe stellen, für die es in dem positiven Rechte an einem Strafgesetz fehlt.

Man darf hoffen, daß die deutsche Rechtsprechung trotz ihrer bekannten, insbesondere in den letzten Jahren in immer stärkerem Maße hervorgetretenen Neigung zu einer ausdehnenden und den Kreis der anerkannten strafbaren Handlungen geradezu ergänzenden Auslegung des Strafgesetzbuchs auch jetzt wieder zu dem gleichen Ergebnis gelangt. Sollte das Gegenteil der Fall sein, so würde sich die gesamte Presse vor die Aufgabe gestellt sehen, den alsdann unvermeidlichen Uebelständen in geeigneter Weise abzuwehren. Wie das geschehen könnte und müßte, braucht vorerst noch nicht erörtert zu werden.

H. Z.

Kleine Mitteilungen.

Telephon. Verbindlichkeit des Geschäftsinhabers für telephonische Erklärungen seiner Angestellten. — Ein Urteil des Kammergerichts vom 6. November v. J. war zu dem Ergebnis gelangt, daß der Geschäftsinhaber für die an seinem Telephon und mittels desselben abgegebenen Erklärungen einzustehen habe. (Vgl. Börsenblatt 1896 No. 299.) An diesem Urteil wurde damals strenge Kritik geübt und bemerkt, daß die darin aufgestellten Ansichten weder den Gepflogenheiten des Kaufmanns entsprächen, noch mit dem notwendigen Verkehrsbedürfnis vereinbar seien. Das Oberlandesgericht Hamburg hat nun folgenden Rechtsfall im entgegengesetzten Sinne entschieden. Auf den an die Firma A. B. ergangenen Anruf erging die Antwort »hier A. B.« Es hatte sich nun ein Gespräch entwickelt, und es kam in Frage, ob die von dem Lehrling abgegebenen Erklärungen für den Inhaber der Firma A. B. verpflichtend seien. Während das Kammergericht zur Bejahung der Frage gelangte, ist diese vom Oberlandesgericht Hamburg verneint worden. Die Begründung geht dahin:

Sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, als auch nach der Entwicklung des Telephonverkehrs sei durchaus zu verneinen, daß in der Ermächtigung, das Telephon unter dem Namen der Firma zu bedienen, auch die Ermächtigung zu finden sei, telephonische Rechtsgeschäfte für die Firma abzuschließen. Der Auftrag, das Kontortelephon zu bedienen, besage an sich nichts weiter, als den Auftrag zur Entgegennahme und Uebermittlung telephonischer Erklärungen, nicht mehr und nicht weniger als den Auftrag zu anderen Botendiensten. Personen, die keine Vollmachten hätten, für die Firma Geschäfte abzuschließen, erlangten diese Vollmacht nicht durch die Befugnis, unter dem Namen der Firma durchs Telephon zu sprechen. Der Anruf »hier A. B.« heiße im Telephonverkehr nichts weiter, als: »auf Seiten der angerufenen Adresse A. B. . . . ist jemand zur Stelle, um die Erklärung entgegenzunehmen.« Die alltägliche Gepflogenheit lehre, daß regelmäßig nicht Chef und Prokurist durchs Telephon sprechen, sondern eine nichtverantwortliche Person, deren Verwendung dazu die Kontorarbeit am wenigsten störe. Daraus folge, daß es sich lediglich um mechanische, um Botendienste handle, daß also auch in dem Auftrage, sich mit dem Namen der Firma zu melden, keine Ermächtigung zu bindenden Abschlüssen liege. Es würde vollständig genügen, wenn der Angerufene einfach mit »hier« antwortete, läge

nicht dann die große Gefahr von Mißverständnissen und falschen Verbindungen so nahe, daß die ausdrückliche »Selbstnennung« der angerufenen Adresse notwendig sei. Wollte man aber etwa gar den Satz aufstellen, daß alle durch das Telephon abgegebenen Erklärungen für den Inhaber der Fernsprechstelle verbindlich seien, so würde, da dieser doch nicht unausgesetzt am Telephon stehen könne, dessen Brauchbarkeit so gut wie vernichtet oder dem ärgsten Mißbrauch Thür und Thor geöffnet werden. (Papier=Ztg.)

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Führer durch München. Mit den vollständigen Katalogen der beiden Pinakotheken und einer Erklärung der gebräuchlichsten Münchener Fremdwörter. Zur Begrüßungsfeier der Bayrischen Buchhändlerversammlung in München am 20./21. März 1897. Herausgegeben von X. Bruckweib. München 1897. (Als Manuscript gedruckt.) 8°. II, 32 S. mit vielen Abbildungen und einem Plane von München. In farbigem Umschlag.

Reise-Handbuch für Amateurphotographen von C. R. Häntzschel. Mit 13 Abbildungen im Text und 12 Vollbildern. 8°. VIII, 70 S. Halle a. S. 1896, Verlag von Wilhelm Knapp. Steif brosch.

Japanisch-deutscher Industrie-Anzeiger. (In japanischer Sprache.) 3. Heft. gr. 4°. 100 S. mit vielen Abbildungen. Bremen, Verlag von Max Nössler.

Arnold Bergstraefer, geb. 3. Oktober 1841, gest. 5. Januar 1897. Nekrolog. Sonderdruck aus dem Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1897, Nr. 62. II, 10 S. mit einem Bildnis. Leipzig, Druck von Ramm & Seemann.

In Oesterreich verboten. — Das k. k. Kreis- als Preßgericht in Eger hat mit dem Erkenntnis vom 7. März 1897, 3. 2336 Stf., die Weiterverbreitung nachstehender ausländischer nichtperiodischer Druckschriften verboten:

1. »Was die Socialdemokraten sind und was sie wollen, von W. Liebknecht.« Chemnitz. Verlag der Volksbuchhandlung von Albin Langer, 1894 — nach § 65a St.-G.-B.;
2. »Das communistische Manifest.« Sechste autorisirte deutsche Ausgabe. Mit Vorreden von Karl Marx und Friedrich Engels. Berlin 1896. Verlags-Expedition der Buchhandlung »Vorwärts« (Th. Glöck in Berlin) — nach § 65a St.-G.-B.;
3. »Die Bibel. Ihre Entstehung und Geschichte.« Aus dem Holländischen des Domela Nieuwenhuis. Zweite Auflage. Bielefeld. Verlag v. G. Slomke — nach § 303 St.-G.-B.;
4. »Der Gottesbegriff. Seine Geschichte und Bedeutung in der Gegenwart.« Aus dem Holländischen des Domela Nieuwenhuis. Bielefeld, Verlag von G. Slomke — nach § 122 d. St.-G.-B.;
5. »Die wahre Gestalt des Christenthums«, von Yves Guyot und Sigismond Lacroix. Dritte Auflage. Berlin 1893. Verlag der Expedition des »Vorwärts«, Berliner Volksblatt (Th. Glöck) — nach § 303 St.-G.-B.;
6. »Das Evangelium eines armen Sünders«, von Wilhelm Weitling. (Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. Herausgegeben von Eduard Fuchs.) München 1894. Druck und Verlag von M. Ernst, Senefelderstraße 4 — nach § 303 St.-G.-B.

Eine Bitte des Zeitungsmuseums in Aachen. — Das Zeitungsmuseum in Aachen beabsichtigt, sämtliche Erzeugnisse der periodischen Presse, die zur Hundertjahrfeier Kaiser Wilhelms I. Festartikel, Gedichte, Feuilletons, Illustrationen zc. gebracht haben, zu sammeln, um sie der späteren Forschung als wertvolles Material zu bewahren. An alle Verleger deutscher Zeitungen und Zeitschriften, sowie an Schriftgießereien, xylographische Anstalten zc. richtet das Zeitungsmuseum deshalb die Bitte, ihm je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen zukommen zu lassen.

Geschäftsjubiläum. — Die Verlagsbuchhandlung Gebrüder Senf in Leipzig, weltbekannt als Briefmarkenhandlung und Herausgeberin bedeutender philatelistischer Verlagswerke, wie des Illustrierten Briefmarken-Journals, des Illustrierten Postwertzeichen-Katalogs u. a., beging am 22. März ihr fünfundsiebenzigjähriges Geschäftsjubiläum. Das Bpzgr. Tageblatt berichtet über den Verlauf des Festes, wie folgt: Die Feier fand in den mit Blumen und Blattpflanzen festlich dekorierten Geschäftsräumen statt, wo eine große Zahl sinniger und wertvoller Geschenke, Blumenarrangements zc. eingegangen war. Hier empfing der Firmeninhaber, Herr Richard Senf, der die Firma vor einem Vierteljahrhundert gegründet hat, die Glückwünsche des Personals, das sich, zweiundvierzig Mann stark, eingefunden hatte. Sprecher war Herr Redakteur Haas, der in längerer schwungvoller Rede die Firma und Herrn Senf feierte und als Geschenk des Personals eine Truhe mit wertvoller Silberausstattung überreichte. Herr Senf dankte sichtlich bewegt in längerer Ansprache, in der er auf einzelne bedeutungsvolle